

Vereinbarung

zwischen

der Region Hannover,
vertreten durch den Regionspräsidenten

und

dem Regionsjugendring Hannover e.V.

über

die Förderung der Jugendarbeit

1. Die Region Hannover fördert den Regionsjugendring (RJR) und die freien Träger der Jugendhilfe im Rahmen der Förderung der Jugendarbeit gem. §§ 11 und 12 SGB VIII mit einem jährlichen Betrag, dessen Höhe von der Regionsversammlung im Rahmen der Haushaltssatzung festgelegt wird.

Die in der Haushaltsstelle „Zuschuss für Förderung der freien Jugendarbeit“ genannten Positionen werden zu einem gegenseitig deckungsfähigen Budget zusammengefasst.

2. Der Regionsjugendring verwendet den Förderbetrag für folgende Zwecke:

- a) Unterhaltung der Geschäftsstelle des Regionsjugendringes zur Sicherung der Infrastruktur insbesondere für
 - die Koordinierung der Arbeit aller Jugendverbände in der Region Hannover
 - die Interessenvertretung der Jugendverbände sowie für Kinder und Jugendliche
 - Beratung und Information der Jugendverbände, von Ehrenamtlichen, Multiplikatoren, jungen Menschen und ihren Familien sowie anderen Organisationen
 - Eine Vollzeit-Personalstelle bis max. Vergütungsgruppe IV a BAT
 - Bildungsangebote und Projekte des Regionsjugendringes (Aus- und Fortbildungen von JugendleiterInnen, allgemeine Bildungsarbeit, internationale Jugendarbeit)

Der Regionsjugendring erstellt einen jährlichen Haushaltsplan für die Unterhaltung der Geschäftsstelle sowie für die von der Geschäftsstelle durchgeführten Bildungsmaßnahmen. Der Haushaltsplan der Geschäftsstelle weist die Verwendung von finanziellen Mitteln für Personalkosten und Sachkosten aus.

- b) Förderung der Jugendarbeit der dem Regionsjugendring angeschlossenen Vereine und Verbände in der Region Hannover, soweit diese in den Städten und Gemeinden im Zuständigkeitsgebiet der Region als Jugendhilfeträger kontinuierlich Angebote vor Ort vorhalten, entsprechend dem jährlich vom RJR erstellten Verteilerschlüssel.
Die Förderung und der Verwendungsnachweis sind gebunden an die in der Anlage zu dieser Vereinbarung ausgeführten Regelungen.
- c) Förderung der Jugendarbeit von anerkannten Trägern der Jugendhilfe, die nicht dem Regionsjugendring angeschlossenen sind, soweit diese in den Städten und Gemeinden im Zuständigkeitsgebiet der Region als Jugendhilfeträger kontinuierlich Angebote vor Ort vorhalten. Die Förderung und der Verwendungsnachweis sind gebunden an die in der Anlage zu dieser Vereinbarung ausgeführten Regelungen.

- d) Förderung von Kinder- und Jugendfreizeiten auf der Grundlage der gültigen Richtlinie.
- e) Förderung von Angeboten der internationalen Begegnung von freien Trägern der Jugendhilfe auf der Grundlage der gültigen Richtlinie.
3. Der Regionsjugendring und der Fachbereich Jugend der Region Hannover kooperieren miteinander. Insbesondere können gemeinsame Projekte geplant und durchgeführt werden. Der Regionsjugendring fördert die Beteiligung der angeschlossenen Verbände an den Kooperationsprojekten.
4. Für die Bezuschussung von Freizeiten sind mindestens 30 % des Förderbetrages, für die Förderung von anerkannten Jugendhilfeträgern, die nicht dem Regionsjugendring angehören, sind mind. 2 % und für die Förderung internationaler Begegnungen ebenfalls mind. 2 % des Förderbetrages vorzusehen.
5. Der Regionsjugendring legt der Region Hannover bis 01.03. des Jahres einen Förderplan vor, aus dem die geplante Verwendung des Förderbetrages hervorgeht. Dem Förderplan sind beizufügen:
- der Haushaltsplan der Geschäftsstelle und
 - der Vorschlag zur Verteilung der Fördermittel an die angeschlossenen Vereine und Verbände.

Die Anlagen sind Bestandteil des Förderplanes.

6. Der Förderbetrag, der nach dem Förderplan für den Regionsjugendring und die Förderung der Verbände vorgesehen ist, wird von der Region Hannover - vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Befugnisse - in drei Abschlägen jeweils zum Ende eines Quartals ausgezahlt. Voraussetzung für die erste Zahlung ist ausserdem die Vorlage des Förderplans gem. Nr. 5 dieser Vereinbarung (Ausnahme auf Antrag für die Geschäftsstelle).
7. Der Regionsjugendring weist der Region Hannover die Verwendung der Mittel nach, die direkt an ihn ausgezahlt wurden. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31.03. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres einzureichen.
8. Diese Vereinbarung kann bis zum 31.12. eines Jahres mit einer Frist bis zum Ablauf des folgenden Haushaltsjahres gekündigt werden.

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Hannover, den 01.12.2004

Region Hannover



Der Regionspräsident

Regionsjugendring Hannover e.V.



Der Vorstand